

setzte aber voraus, dass kein Verfassungsorgan den Vollbesitz der politischen Macht für sich beanspruchen konnte und sie zwischen den beiden politischen Grundgewalten, Fürst und Volk, geteilt werden musste.¹⁰⁴

3. Träger der Verfassungsgebung

Die Verfassung von 1921 knüpft zwar an das bisherige konstitutionell-monarchische Verfassungsrecht an, ordnet es aber grundlegend neu, indem sie neben dem Landesfürsten als alleinigem Träger der Staatsgewalt auch das Volk zum (Mit-)Träger erklärt.¹⁰⁵ Die Staatsgewalt wird mit anderen Worten zwischen ihnen geteilt und von ihnen gemeinsam ausgeübt. Sie werden im Grunde bereits von der Konstitutionellen Verfassung von 1862, die sie zur Verfassungsänderung ermächtigt, als künftige Träger der Verfassungsgebung ausgewiesen.¹⁰⁶ Sie treten denn auch, wie die Entstehungsgeschichte illustriert, als Träger der Verfassungsgebung auf, sodass die Verfassung von 1921 mehr ist als nur ein Akt der Selbstbeschränkung monarchischer Staatsgewalt, wie dies für die Konstitutionellen Verfassung von 1862 kennzeichnend gewesen ist.¹⁰⁷ Es geht auch in der neuen Verfassung nicht mehr nur darum, die monarchische Staatsgewalt zu begrenzen, sondern sie zwischen Fürst und Volk aufzuteilen. Wilhelm Beck¹⁰⁸ betont die «ganz andere Stellung

104 Es ist allerdings nicht zu übersehen, wie der Europarat kritisch konstatiert, dass die Staatsoberhauptfunktionen des Fürsten zu weitreichend sind (auch im Vergleich zu den Befugnissen europäischer Monarchen). Vgl. Michael Elicker, Gedanken zum Ende der Monarchie, S. 221 f.; Peter Häberle, Monarchische Strukturen, S. 376.

105 Im Referat von Wilhelm Beck zum Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, eingelangt am 8. August 1922, LLA, Landtagsakten 1922/L 4 (diese Akte habe ich freundlicherweise von Rupert Quaderer erhalten), S. 1 heisst es: «Das Volk ist nach Art. 2 der Verfassung zum Mitträger und Mitinhaber der Staatsgewalt (Souveränität) geworden.»

106 Vgl. Hartmut Maurer, Entstehung und Grundlagen der Reichverfassung, S. 29 ff. zur Präambel der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871.

107 Diese steht auf dem Boden des monarchischen Prinzips, sodass sie als freiwillige Selbstbeschränkung des Fürsten erscheint, dessen Herrschaftsrecht vor der Verfassung liegt und nicht von dieser begründet wird. Vgl. zur konstitutionellen Verfassungsgebung Christian Hermann Schmidt, Vorrang der Verfassung, S. 46.

108 Vgl. Wilhelm Beck, Referat zum Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, S. 2; siehe Fn. 105.